

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 295/09 B

L 5 R 17/09 (Hessisches LSG)
S 2 R 38/06 (SG Kassel)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opp er m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Mai 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 28.5.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den Anspruch des Klägers, für die Dauer seines vom 17.11.1975 bis zum 30.11.1985 abgeleisteten Dienstes im Katastrophenschutz eine weitere Pflichtbeitragszeit vorzumerken, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 16.7.2009 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind nicht ordnungsgemäß dargetan worden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine solche Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Der Kläger legt keine grundsätzlich bedeutsame Frage dar. Er ist der Auffassung, dass es "einen unüberbrückbaren Widerspruch im Grundsätzlichen" darstelle, "wenn die Dienstzeiten bei dem Wehrpflichtigen anerkannt werden und im Falle des Klägers als Zivildienstleistenden nicht". Der angegriffene Beschluss des LSG enthalte einen "Widerspruch im Grundsätzlichen, wenn es dort heißt, die Wehrdienstleistenden könnten während ihres Wehrdienstes keine rentenrechtlichen Anwartschaften erwerben". Dabei werde übersehen, dass der Wehrdienstpflichtige nach Ablauf des seinerzeit noch 15-monatigen Wehrdienstes rentenrechtliche Anwartschaften erwerben könne. Der vom Kläger während eines Zeitraumes von 10 Jahren im Katastrophenschutz abgeleistete Dienst von 5.000 Stunden bliebe hingegen



rentenrechtlich unberücksichtigt, obwohl der Wehrdienstleistende in zeitlicher Hinsicht weniger Stunden im Dienst abgeleistet habe als der Kläger.

- 7 Sofern der Kläger damit sinngemäß die Frage für grundsätzlich bedeutsam hält, ob eine rentenrechtlich unterschiedliche Behandlung von Wehrdienst und Zivildienst bzw dem Dienst im Katastrophenschutz gegen den Gleichheitsgrundsatz aus Art 3 Abs 1 des Grundgesetzes verstößt, hätte der Kläger zwar eine Rechtsfrage formuliert. Es fehlen jedoch die erforderlichen Ausführungen zur (abstrakten) Klärungsbedürftigkeit. Der Kläger zeigt nicht ansatzweise auf, ob und inwieweit sich die Beantwortung der Frage nicht schon aus dem Gesetz oder aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt; die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist.
- 8 Wer sich auf die Verfassungswidrigkeit (hier: Verstoß gegen den Gleichheitssatz) einer Regelung beruft, darf sich nicht auf die Rüge eines "Widerspruchs im Grundsätzlichen" beschränken, sondern muss unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des BSG darlegen, woraus sich im konkreten Fall die Verfassungswidrigkeit ergeben soll (*vgl ua BSG vom 22.8.1975 - 11 BA 8/75 = BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und vom 4.4.2006 - B 12 RA 16/05 B*).
- 9 Allein der Umstand, dass der Kläger den angefochtenen Beschluss des LSG für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 10 Es ist auch nicht erkennbar, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Auch sinngemäß hat der Kläger eine solche Divergenz in seiner Beschwerdeschrift nicht hinreichend bezeichnet. Die Beschwerdeschrift enthält keine Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung.
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.



- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)